



VERORDNUNG

über das Verbot des Feuerentzündens und Rauchens im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idF BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 18.08.2015 in Kraft.

§ 4

Die Verordnung vom 02.06.2004 über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchens im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr tritt mit Ablauf des 17.08.2015 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(HR DDr. Burkhard Thierrichter)

Ergeht an:

1. alle Stadt-, Markt- und Gemeindeämter des Verwaltungsbezirkes Graz-Umgebung mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel,
2. alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes Graz-Umgebung,
3. das Bezirkspolizeikommando Graz-Umgebung, 8054 Seiersberg-Pirka,
4. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Graz-Umgebung, Kindermanngasse 8, 8010 Graz,
5. die Grazer Zeitung, Amtsblatt für Steiermark, Hofgasse 15, 8010 Graz,
6. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 10A, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz,
7. die Bezirksforstinspektion - im Hause,
8. die Forstaufsichtsstationen Frohnleiten, Graz-Nord, Graz-Ost und Graz-West,
9. die Steierm. Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Graz-Umgebung, Marktgemeindeamt, Dr. Karl-Renner-Straße 47, 8101 Gratkorn.